



# Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 26. Juni 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151xxx> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

## Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), am 02.06.2021 als Satzung beschlossen worden:

**Bebauungsplan Nr. 06/018 – Theodorstraße  
– zwischen A 52 und Wahlerstraße –**  
Gebiet östlich der A 52, westlich der Straße  
„Am Hülsenhof“, südlich der Theodorstraße bis  
zum Werksgleisanschluss der Firma Vallourec  
sowie nördlich des Firmengeländes der Firma  
Vallourec

## Bekanntmachungs- anordnung

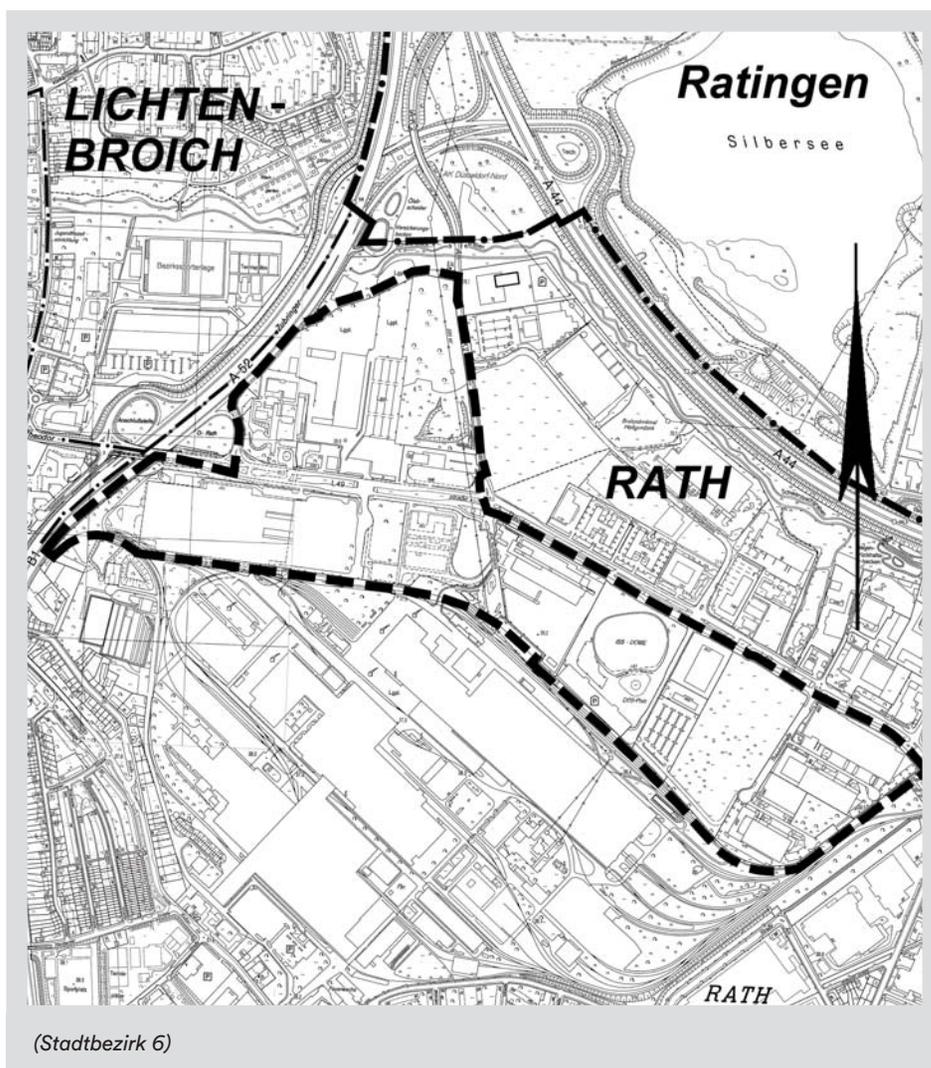
Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 06/018 – Theodorstraße – zwischen A 52 und Wahlerstraße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g.  
Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt, sobald bzw. soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf



unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 17.06.2021  
61/12-B-06/018

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Schiedsleute gesucht – aktuell Golzheim – Derendorf

Schiedsfrauen und Schiedsmänner versuchen zur Abwendung von Strafverfahren und zivilrechtlichen Gerichtsverfahren bei Streitigkeiten eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten zu erzielen.

In Düsseldorf gibt es 20 Schiedsbezirke, für die immer wieder Schiedsleute gesucht werden. Grundvoraussetzung hierbei ist, dass die Interessenten für dieses Amt in dem Bezirk für den Sie sich bewerben auch ihren ersten Wohnsitz haben. Die Ernennung zur Schiedsperson erfolgt unter Beteiligung der jeweiligen Bezirksvertretung sowie Wahl durch den Rat der Stadt Düsseldorf.

Aktuell wird eine Schiedsfrau oder ein Schiedsmann für den Schiedsbezirk 2 - **Golzheim - Derendorf** gesucht.

Schiedsleute sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung sondern einen Auslagersatz in Form einer monatlichen Aufwandspauschale.

Bewerberinnen / Bewerber- ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund- sollten zwischen 30 und 65 Jahren alt sein.

Haben Sie Interesse und wohnen Sie in den Stadtteilen **Golzheim oder Derendorf?**

Dann melden Sie sich gerne beim Ordnungsamt – Frau Huisinga unter der Rufnummer 24003. Dort erhalten Sie weitergehende Informationen zu den Bedingungen einer Bewerbung, zum Ablauf des Ernennungs- und Qualifizierungsverfahrens sowie zu allen weiteren offenen Fragestellungen.

Oder schicken Sie direkt Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe Ihres Familiennamen (ggf. Geburtsnamen), Vornamen, Geburtstages, Geburtsortes, der Wohnanschrift sowie Ihres Berufes an 32/11 – Frau Huisinga.

## Öffentliche Sitzungen

### Bezirksvertretung 3

Dienstag, 29. Juni 2021, um 17.00 Uhr  
Stadtteilzentrum Bilk, Bachstraße 145,  
Bürgersaal, 1. Etage  
Schriftführung: Andreas Hauswirth,  
Tel: 89-93071

### Bezirksvertretung 5

Dienstag, 29. Juni, 17 Uhr  
Hotel Mutterhaus, Geschwister-Aufricht-  
Straße 1, Caroline Fliedner Saal  
Schriftführer: Günter Gläser,  
Tel: 89-93019

### Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 30. Juni, 15 Uhr  
Cecilien-Gymnasium, Schorlemer Straße 99,  
Aula, 1. Etage  
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,  
Tel: 89-93012

### Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 30. Juni, 17 Uhr  
ISS Dome, DEG-Platz 1  
Schriftführerin: Christiane Hußmann,  
Tel: 89-93701

### Ratssitzung

Donnerstag, 1. Juli, 14 Uhr,  
Stadthalle, CCD, Rotterdamer Straße  
Schriftführerin: Simone Schmitt,  
Tel: 89-95609

**Hinweis zu Sitzungsunterlagen**  
Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel sieben Tage jeweils vor Sitzungstermin unter [www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo](http://www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo).

### Hinweis Doppelausgabe

Am 3. Juli 2021 erscheint kein Düsseldorfischer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 26 / 27 am 10. Juli 2021**.